

26. Ist der Ehemann, wenn er ein Grundstück im eigenen Namen, aber mit Mitteln des eingebrachten Gutes und nach seinem Willen für Rechnung des eingebrachten Gutes erworben hat, verpflichtet, das Grundstück der Frau zu übereignen? Gehört der Über eignungsanspruch zu denjenigen Ansprüchen, welche die Frau regelmäßig erst nach der Beendigung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen kann?

BGB. §§ 1381, 1394.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1929 i. S. Ehem. E. (Bekl.) w. Ehefr. E. (Al.). IV 8/29.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien sind seit mehr als 30 Jahren miteinander verheiratet. Für ihre Ehe gilt der gesetzliche Güterstand. Im Jahre 1906 kaufte der Beklagte ein Grundstück für 32000 M., wovon 10000 M. bis zur Auflassung bar gezahlt werden sollten und 22000 M. gegen hypothekarische Sicherstellung auf dem Kaufgrundstück gestundet wurden. Die Klägerin erklärte in der Kaufurkunde, daß sie sich wegen der von ihrem Mann übernommenen Gelbzahlungen als Selbstschuldnerin verbürge. Der Beklagte zahlte die 10000 M. und die durch den Grundstückserwerb entstehenden Kosten aus Geldmitteln, die der Klägerin durch Erbschaften zugefallen waren, und wurde als Eigentümer des Grundstücks eingetragen.

Die Klägerin hat geltend gemacht: Der Beklagte habe das Grundstück zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung des eingebrachten Gutes erworben. Er sei daher verpflichtet, ihr, unbeschadet seines Rechts zur Verwaltung und Nutznießung, das Eigentum am Grundstück zu übertragen, zumal da durch sein Verhalten in den letzten Jahren die Besorgnis einer erheblichen Verletzung ihrer Rechte am eingebrachten Gut begründet werde. Jedenfalls sei er zur Eigentumsübertragung auf sie bei Beendigung des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung verpflichtet. Demgemäß wurde mit der Klage in erster Linie beantragt, den Beklagten zur Auflassung des Grundstücks an die Klägerin zu verurteilen; in zweiter Linie, festzustellen, daß der Beklagte zur Auflassung bei Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden gesetzlichen Güterstandes verpflichtet sei. Der

Beklagte widersprach beiden Anträgen mit der Begründung, daß er das Grundstück für eigene Rechnung erworben habe, nachdem ihm die Klägerin aus Mitteln ihres eingebrachten Gutes den zur Bezahlung des haren Teils des Kaufpreises sowie der Kosten erforderlichen Betrag als Darlehen überlassen habe. Nötigenfalls mache er wegen der von ihm eingegangenen Kaufpreisschuld ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Das Berufungsgericht hat auf einen richterlichen Eid für die Klägerin erkannt. Bei Leistung des Eides soll der Beklagte verurteilt werden, der Klägerin Zug um Zug gegen Befreiung von der persönlichen Schuld aus der Kaufpreishypothek das Grundstück aufzulassen. Bei Verweigerung des Eides soll die Klage abgewiesen werden. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die Grundlage der Entscheidung bildet der in ihr aufgestellte Satz: Wenn ein Ehemann ein Grundstück im eigenen Namen, aber mit Mitteln des eingebrachten Gutes und mit dem Willen erwirbt, es für Rechnung des eingebrachten Gutes zu erwerben, so wird er zwar nach außen hin Eigentümer; er ist aber im Verhältnis der Ehegatten zueinander verpflichtet, das Grundstück als Eigentum der Frau zu behandeln und es an sie aufzulassen. Die Begründung des Satzes wird an den § 1381 BGB. geknüpft. Dort ist bestimmt: Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen oder ein Recht an solchen Sachen oder ein anderes Recht, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, so geht mit dem Erwerb das Eigentum oder das sonstige Recht auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will. Damit wird für bewegliche Sachen und für gewisse Rechte als Gegenstände des Erwerbs unter den angegebenen Voraussetzungen der Grundsatz der dinglichen Ersetzung (Surrogation) zur Durchführung gebracht, demzufolge das durch die Veräußerung von Gegenständen des eingebrachten Gutes Erlangte ohne weiteres an die Stelle des Veräußerten und in dessen rechtliche Bestimmtheit eintritt (RGZ. Bd. 105 S. 87). Der § 1381 bezweckt, die Frau vor Benachteiligung durch das Verwaltungsrecht des Mannes zu schützen. Die Verwaltung eines fremden Vermögens kann entweder in der Weise geführt werden, daß der Verwalter mit der Wirkung des § 164 BGB. im Namen desjenigen handelt, dessen Vermögen er verwaltet, oder in der Weise,

daß er die erforderlichen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen vornimmt und zur gegebenen Zeit die durch die Rechtsgeschäfte erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten auf den Herrn des Vermögens überträgt. Das Bürgerliche Gesetzbuch, das dem Mann in den §§ 1363, 1373 flg. das Recht zur Verwaltung des eingebrachten Gutes als ein eigenes Recht verleiht, enthält keine Vorschrift, durch die der Mann allgemein auf die eine oder die andere der beiden bezeichneten Arten der Verwaltung beschränkt wird. Der Mann kann daher in den Grenzen seines Verwaltungsrechts sowohl im Namen der Frau als auch im eigenen Namen handeln. Nimmt er ein auf den Erwerb eines Gegenstands für das eingebrachte Gut abzielendes Rechtsgeschäft im Namen der Frau vor, so fällt der Erwerb unmittelbar der Frau zu. Handelt er im eigenen Namen, so entspricht es den allgemeinen Vorschriften, daß sich der Erwerb in seiner Person vollzieht und ihm nur die Verpflichtung obliegt, das Erworbene durch ein weiteres Rechtsgeschäft auf die Frau zu übertragen. Derartige Rechtsgeschäfte sind aber unter Ehegatten nicht üblich. Häufig wäre sich der Mann des Erfordernisses besonderer rechtsgeschäftlicher Übertragung gar nicht bewußt. So würde die Frau der Gefahr ausgesetzt sein, daß sie im Laufe der Zeit an Stelle der von ihr eingebrachten Sachen und Rechte eine Reihe von schuldrechtlichen Übereignungs- oder Abtretungsansprüchen oder auch nur von Ersatzansprüchen gegen den Mann erhalte und dadurch namentlich im Konkurs des Mannes ihres Aussonderungsrechts verlustig ginge. Ein solches Ergebnis würde dem Zweck der Verwaltungsgemeinschaft widersprechen, daß der Frau der Stamm des eingebrachten Gutes möglichst erhalten werde. Um jener Gefahr vorzubeugen, soll daher nach § 1381 das, was der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes erwirbt, in gewissem Umfang auch dann, wenn er im eigenen Namen gehandelt hat, ohne weiteres in das Vermögen der Frau übergehen. Dieser Übergang kraft Gesetzes soll nur dann nicht eintreten, wenn der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte (vgl. aus den Vorarbeiten zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Protokolle der 2. Kommission Bd. 4 S. 184 flg. und die dem Reichstag vorgelegte Denkschrift, Heymannsche Ausg. S. 279 flg.).

Diese Betrachtung über die Zweckbestimmung des § 1381 BGB. und über den sich aus den allgemeinen Vorschriften ergebenden Rechtszustand, in den durch diese Sondervorschrift eingegriffen

wird, zeigt die Berechtigung des an die Spitze des vorigen Absatzes gestellten Satzes. Auch bei Erwerb eines Grundstücks für Rechnung des eingebrachten Gutes kann der Ehemann als dessen Verwalter entweder im Namen der Frau oder im eigenen Namen handeln. Erwirbt er das Grundstück durch Auflassung und Eintragung auf seinen Namen, so geht es, wegen Unanwendbarkeit des § 1381 BGB. auf Grundstücke, nicht ohne weiteres in das Vermögen der Frau über. Das Eigentum daran ist aber spätestens bei Beendigung der ehemännlichen Verwaltung, und auf Verlangen der Frau schon früher, auf sie zu übertragen. Die Frau hat demnach einen Übergangsanspruch, sofern der Mann den Grundstückserwerb a) mit Mitteln des eingebrachten Gutes und b), wofür bei Grundstücken keine gesetzliche Vermutung aufgestellt ist, mit dem Willen gemacht hat, für Rechnung des eingebrachten Gutes zu erwerben.

Die Revision wendet sich sowohl gegen die unbedingte Annahme der ersten als auch gegen die bedingte Annahme der zweiten Voraussetzung.

a) Es wird geltend gemacht: Der Beklagte habe das Grundstück keineswegs ganz, sondern nur im Verhältnis von 10000:32000, also zu 5/16 mit dem Gelde der Klägerin, zum größeren Teil dagegen mit dem von ihm im eigenen Namen in Anspruch genommenen, wenn auch durch die Bürgschaft der Klägerin gesicherten Kredit erworben. Die Klägerin könnte daher höchstens die Übertragung von Miteigentum zu 5/16 fordern.

Demgegenüber kann dahingestellt bleiben, wie der Fall zu beurteilen ist, daß der Mann ein Grundstück teilweise mit Mitteln des eingebrachten Gutes und zum anderen Teil mit eigenen Mitteln erworben hat. Denn dieser Fall liegt hier nicht vor. Ob ein Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes gemacht ist, entscheidet sich nicht nach juristischen, sondern nach wirtschaftlichen Anschauungen (RGWrt. v. 2. Oktober 1922 IV 791/21, Recht 1923 Nr. 354). Wirtschaftlich betrachtet wird aber ein Grundstückserwerb mit den Mitteln desjenigen gemacht, der die ganze an den Verkäufer zu leistende Barzahlung und die vom Käufer zu tragenden Kosten aus seinem Vermögen hergibt, mag der Käufer auch in Anrechnung auf das Restkaufgeld bereits eingetragene Hypotheken übernehmen oder, wie hier, für das ihm gestundete Restkaufgeld eine neue Hypothek am Kaufgrundstück bestellen. Dies gilt um so mehr dann, wenn der Geldgeber noch für

die Restkaufgeldschuld des Käufers die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt.

b) Die Revision führt weiter aus: Es sei „liquide“, daß der Beklagte das Grundstück nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes habe erwerben wollen, „liquide“ dadurch, daß er das Grundstück nicht nur im eigenen Namen gekauft, sondern dies in Gegenwart und ohne Widerspruch der Klägerin, ja insofern unter ihrer Mitwirkung getan, als sie sich für seine Restkaufpreisschuld verbürgt habe. Unter diesen Umständen könne die Rechtslage auch im Verhältnis der Parteien zueinander nur dahin aufgefaßt werden, daß der Beklagte Eigentümer des Grundstücks habe werden und bleiben sollen. Für einen richterlichen Eid der Klägerin sei hiernach kein Raum gewesen. Das Eidesurteil verstoße gegen § 475 BPD., da der Eid Gewißheit über das Gegenteil eines „liquiden“ Sachverhalts habe schaffen sollen. Auch dieser Angriff ist unbegründet. Muß überhaupt die rechtliche Möglichkeit anerkannt werden, daß ein Ehemann bei der Verwaltung des eingebrachten Gutes auch dann im eigenen Namen tätig werden kann, wenn er für Rechnung des eingebrachten Gutes ein Grundstück erwerben will, so ist seine Befugnis zum Handeln im eigenen Namen nicht nur auf das dingliche Rechtsgeschäft, die Auflassung und Eintragung, zu beziehen, sondern auch auf das schuldrechtliche Grundgeschäft, den Kaufvertrag. Daß die Frau der gerichtlichen Beurkundung des vom Manne im eigenen Namen abgeschlossenen Vertrags ohne zu widersprechen angewöhnt, diesen Vertragsschluß sogar durch ihre selbstschuldnerische Bürgschaft unterstützt hat, ist mit dem beiderseitigen Willen rechtlich sehr wohl vereinbar, also insbesondere auch mit dem Willen des Mannes, das Grundstück für Rechnung des eingebrachten Gutes zu erwerben. Die Ehegatten konnten darüber einig sein, daß die Stellung des Mannes, dem im Innenverhältnis nur die Eigenschaft eines Verwalters des für Rechnung des eingebrachten Gutes zu erwerbenden Grundstücks zukam, nach außen hin durch sein Auftreten als Käufer und seine Eintragung als Eigentümer gehoben, daß er nach außen hin zum Herrn des Hauses gemacht werden sollte. Das hatte allerdings zur Folge, daß zur Herstellung des dem Innenverhältnis entsprechenden äußeren Rechtszustands eine mit neuen Kosten verbundene neue Eigentumsübertragung erforderlich wurde. Aber eine solche „Umschreibung“ lag, so stellt das Berufungsgericht tatsächlich fest, bei dem damaligen guten ehelichen Verhältnis in weitem

Selbe und brauchte nach menschlichem Ermessen (während der Dauer der Ehe und z. B. bei entsprechender letztwilliger Regelung auch später) nie einzutreten.

Unter den Eid der Klägerin ist das gestellt, was das Berufungsgericht auf Grund der Aussage des Zeugen D. schon als wahrscheinlich ansieht, daß nämlich im Jahre 1906 zwischen den Parteien ausgesprochenes Einverständnis darüber geherrscht habe, die Erbgelber der Klägerin in der Weise anzulegen, daß damit das streitige Grundstück für sie angekauft werden sollte. Wird der Eid geleistet, so steht jenes Einverständnis zur Überzeugung des Berufungsgerichts fest. Das Gericht nimmt dann auch weiter an, daß der Beklagte bei dem im eigenen Namen vorgenommenen Erwerb das Grundstück für die Klägerin, d. h. für Rechnung ihres eingebrachten Gutes, erwerben wollte. Das ist eine mit der Revision nicht angreifbare Beweisannahme. Nach alledem kann nicht davon gesprochen werden, daß zum Inhalt der Eidenorm das Gegenteil eines „liquiden“ Sachverhalts gemacht worden sei.

2. Nach § 1394 BGB. kann die Frau Ansprüche, die ihr auf Grund der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie nach § 1391 BGB. Sicherheitsleistung verlangen kann. Das Berufungsgericht rechnet zu den von dieser Vorschrift betroffenen Ansprüchen auch den vorliegenden Übereignungsanspruch. Es bejaht die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung dieses Anspruchs während der Dauer der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung, weil die Voraussetzungen des § 1391 Abs. 1 gegeben seien, insofern durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet werde, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt würden. Auf die von der Revision hiergegen erhobenen Einwendungen braucht nicht eingegangen zu werden. Denn es kann nicht anerkannt werden, daß der vorliegende Anspruch von § 1394 überhaupt betroffen werde.

Das Bürgerliche Gesetzbuch geht davon aus, daß die gerichtliche Geltendmachung der den Ehegatten gegeneinander zustehenden Ansprüche durch die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht bis zu deren Beendigung hinausgeschoben wird, sondern schon

während der Dauer der Verwaltung und Nutznießung erfolgen kann. Es macht eine Ausnahme hiervon für diejenigen Ansprüche, welche der Frau auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen. Diese Ansprüche können regelmäßig erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend gemacht werden. Über die Gründe, die im Gegensatz zu den §§ 1292, 1004, 1324 Abs. 2 des ersten Entwurfs (Mot. Bd. 4 S. 184 flg.) zu dieser Beschränkung der rechtlichen Stellung der Frau geführt haben, ist aus den Protokollen der 2. Kommission (Bd. 4 S. 202) zu entnehmen, daß man es mit der Selbständigkeit der Verwaltung des Mannes nicht für vereinbar erachtet hat, wenn die Frau den Mann wegen jeder angeblichen Verletzung seiner Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Auskünterteilung nötigen könnte, die Meinungsverschiedenheit vor Gericht zum Austrag zu bringen. Welches die Ansprüche „auf Grund der Verwaltung und Nutznießung“ sind, deren gerichtliche Geltendmachung durch § 1394 BGB. für die Regel bis zur Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hinausgeschoben wird, ergibt sich aus den die Rechte und Pflichten in Ansehung der Verwaltung und Nutznießung bestimmenden §§ 1373 bis 1393 BGB. Ansprüche anderer Art gehören nicht hierher, nicht z. B. ein Anspruch der Frau aus § 1417 Abs. 2 BGB. auf Ausgleichung zwischen Vorbehaltsgut und eingebrachtem Gut oder ein Anspruch aus einem Rechtsgeschäft zwischen den Ehegatten. Hat daher die Frau dem Manne den Auftrag erteilt, das Grundstück eines Dritten für ihre Rechnung im eigenen Namen zu erwerben, so kann sie den ihr nach § 667 BGB. zustehenden Anspruch, daß der Mann das von ihm auftragsgemäß erworbene, auf ihn als Eigentümer eingetragene Grundstück an sie übereigne, ohne Beschränkung durch den § 1394 geltend machen. Nicht anders ist in dieser Beziehung der Fall zu beurteilen, daß der Mann, ohne von der Frau einen ihn rechtsgeschäftlich verpflichtenden Auftrag erhalten und angenommen zu haben, als gesetzlicher Verwalter des eingebrachten Gutes für dessen Rechnung ein Grundstück erworben und dadurch (gemäß der Darlegung unter Nr. 1) die Verpflichtung übernommen hat, das Grundstück an die Frau zu übereignen. Die Frau macht mit dem Verlangen dieser Übereignung keinen Anspruch geltend, der sich auf die Verletzung ehemännlicher Verwaltungspflichten gründet. Sie verlangt vielmehr nur, daß derjenige Rechtszustand, der ohnehin

seit dem Erwerb des Grundstücks durch den Mann im Innenverhältnis zwischen den Eheleuten bestanden hat, nämlich die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Frauenvermögen, auch nach außen hin zur rechtlichen Erscheinung gebracht werde. In die Selbständigkeit der Verwaltung des Mannes wird mit der Geltendmachung dieses Anspruchs nicht eingegriffen. Das Grundstück bleibt, auch nachdem es an die Frau übereignet worden ist, der Verwaltung und Nutznießung des Mannes bis zur Beendigung des gesetzlichen Güterstandes unterworfen. Deshalb handelt es sich hier auch nicht um einen Anspruch auf Herausgabe eingebrachten Gutes im Sinne des § 1421 BGB., einen Anspruch, der nicht nur, wie es für die unter § 1394 fallenden Ansprüche regelmäßig zutrifft, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung von der gerichtlichen Geltendmachung ausgeschlossen ist, sondern schon an sich erst nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung fällig wird.